

Mustervertragsanlage

Auftragsverarbeitung i. S. d. Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

[www.bitkom.org](http://www.bitkom.org/)

**Verantwortliches Bitkom-Gremium**

AK Datenschutz

**Mustervertragsanlage**

Impressum

**2**

**Herausgeber**

Bitkom e. V.

Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. Albrechtstraße 10 | 10117 Berlin

**Ansprechpartner**

Susanne Dehmel | Mitglied der Geschäftsleitung Vertrauen und Sicherheit T 030 2757[6-223 | s.dehmel@bitkom.org](mailto:s.dehmel@bitkom.org)

**Redaktion**

Martina Krauss | Referentin Europäische Wirtschaftspolitik T +3[2 2 60953-16 | m.krauss@bitkom.org](mailto:m.krauss@bitkom.org)

**Titelbild**

© vadim yerofeyev – iStock.com

**Copyright**

Bitkom 2017

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen.

**Mustervertragsanlage**

Auftragsverarbeitung i. S. d. Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

**3**

Die aktualisierte Version 1.1 wurde im Mai 2017 auf Basis der EU-Datenschutz-Grundverordnung erstellt und löst den bisherigen Leitfaden ab. Die Datenschutz-Grundverordnung ist ab

25. Mai 2018 anzuwenden.

Für die Aktualisierung danken wir insbesondere folgenden Mitgliedern des Arbeitskreises:

Josef Beck, Atos Information Technology GmbH Mareike Böddeker, Bertelsmann SE & Co. KGaA Sebastian Brüggemann, IBM Deutschland GmbH Giovanni Brugugnone, Hewlett-Packard Europa Almuth Flunkert, Hewlett-Packard GmbH

Markus Frowein, Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Hens Gehrandt, arvato direct services Münster GmbH Wulf Kamlah, SKW Schwarz Rechtsanwälte

Rudi Kramer, Datev eG

Ilona Lindemann, gkv informatik GbR Regina Mühlich, Teqcycle Solutions GmbH Karolina Rozek, Robert Bosch GmbH

Martin Schweinoch, SKW Schwarz Rechtsanwälte

Sylle Schreyer-Bestmann, CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB

Andreas Splittgerber, Olswang Germany LLP

Hendrik Tamm, HSH Soft- und Hardware Vertriebs GmbH Florian Thoma, Accenture GmbH

Christian Wagner, Nokia and Networks GmbH & Co. KG Stephan Weinert, Computacenter AG & Co. oHG

◼

◼

◼

◼

◼

◼

◼

◼

◼

◼

◼

◼

◼

◼

◼

◼

◼

◼

◼

Zur ursprünglichen Version des Leitfadens hatten maßgeblich beigetragen: Rudi Kramer,

Lars Marten Kripko, Ilona Lindemann, Catrin Peter, Hermann-Josef Schwab, Christian Wagner, Stephan Weinert.

**Zwischen xxx**

**– Auftraggeber –**

**und xxx**

**– Auftragnehmer –**

**Anlage [xxx] zum Vertrag vom [xxx]**

**Mustervertragsanlage**

Auftragsverarbeitung i. S. d. Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

**4**

über Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

**Nutzungshinweise**:

In einigen Teilen der Anlage sind alternative Formulierungen, Optionen und durch den Anwender auszufüllende Felder enthalten. Im Text sind diese Stellen optisch hervorgehoben.

* Alternative Formulierungen sind durch »Variante« gekennzeichnet und jeweils grau hinterlegt,
* Optionale Formulierungen sind durch die Abkürzung »Opt.« gekennzeichnet und blau hinterlegt,
* Formulierungen mit Raum für individuelle Angaben sind gelb hinterlegt.

Um den Hintergrund der jeweils möglichen Formulierungen oder auch die Gründe für eine vorgegebene Erwägung zu erläutern, finden sich in den »Begleitenden Hinweisen« zu vielen Regelungen Ausführungen.

* Textpassagen im Vertragstext, zu denen sich in den »Begleitenden Hinweisen« solche Erläuterungen finden, sind mit einem hochgestellten, blauen Sternchen (\*) gekennzeichnet.

Dem Anwender wird empfohlen, bei der Verwendung der Anlage immer auch die begleitenden Hinweise zu lesen.

**§ 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung**

**§ 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit**

**Präambel**

**Mustervertragsanlage**

Auftragsverarbeitung i. S. d. Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

**5**

Diese Anlage konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus der im Vertrag vom xxx in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte perso- nenbezogene Daten (»Daten«) des Auftraggebers verarbeiten.

Aus dem Vertrag ergeben sich Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung. Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Daten Bestandteil der Datenver- arbeitung (Anmerkung: Bitte ausfüllen , sofern noch nicht im Vertrag geregelt, andernfalls streichen) :

Die Laufzeit dieser Anlage richtet sich nach der Laufzeit des Vertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Anlage nicht darüber hinausgehende Verpflichtungen ergeben.

(1)

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftrag- gebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Vertrag und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Recht- mäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).

(2)

Die Weisungen werden anfänglich durch den Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Münd- liche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

**Art der Daten**

**Art und Zweck der Datenverarbeitung**

**Kategorien betroffener Personen**

**§ 3 Pflichten des Auftragnehmers**

**Mustervertragsanlage**

Auftragsverarbeitung i. S. d. Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

**6**

(1)

Der Auftragnehmer darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftra- ges und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DS-GVO vor. Der Auftragnehmer informiert den Auf- traggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwend- bare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.

(2)

Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz- Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbar- keit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbei- tung auf Dauer sicherstellen. Dem Auftraggeber sind diese technischen und organisato- rischen Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.

Variante 1

Für die Einhaltung der vereinbarten Schutzmaßnahmen und deren geprüfter Wirksam- keit wird auf die genehmigten Verhaltensregeln nach Art. 40 DS-GVO verwiesen, denen sich der Auftragnehmer am tt.mm.jjjj unterworfen hat und deren Einhaltung am tt. mm.jj geprüft und bestätigt wurde (Vgl. Anlage x ). (Anmerkung: Diese Variante wird voraussichtlich noch nicht im Mai 2018 vorliegen).

Variante 2

Für die Einhaltung der vereinbarten Schutzmaßnahmen und deren geprüfter Wirksam- keit wird auf die vorliegende Zertifizierung nach Art. 42 DS-GVO verwiesen, deren Einhaltung durch den Auftragnehmer am tt.mm.jjjj geprüft und bestätigt wurde (Vgl. Anlage x ). (Anmerkung: Diese Variante wird voraussichtlich noch nicht im Mai 2018 vorliegen).

Variante 3

Für die Einhaltung der vereinbarten Schutzmaßnahmen und deren geprüfte Wirksam- keit wird auf die vorliegende Zertifizierung durch die [Zertifizierungsstelle] verwiesen, deren Vorlage dem Auftragnehmer für den Nachweis geeigneter Garantien ausreicht (Vgl. Anlage x ).

Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

**Mustervertragsanlage**

Auftragsverarbeitung i. S. d. Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

**7**

(3)

Der Auftragnehmer unterstützt soweit vereinbart den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffenen Personen gem. Kapitel III der DS-GVO sowie bei der Einhaltung der in Artt. 33 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten. (Anmerkung: Im Vertrag können die Parteien hierzu eine Vergü- tungsregelung treffen).

(4)

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezoge- nen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer ange- messenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.

(5)

Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzun- gen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden.

Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.

(6)

Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

(7)

Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.

(8)

Der Auftragnehmer berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenver- arbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Ver- nichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftra- gung durch den Auftraggeber oder gibt diese Datenträger an den Auftraggeber zurück, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart. (Anmerkung: Im Vertrag können die Parteien hierzu eine Vergütungsregelung treffen.)

In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe, Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinba- ren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart. (Anmerkung: Im Vertrag können die Parteien hierzu eine Vergütungsregelung treffen.)

**§ 4 Pflichten des Auftraggebers**

**§ 5 Anfragen betroffener Personen**

**Mustervertragsanlage**

Auftragsverarbeitung i. S. d. Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

**8**

(9)

Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Auftragsende auf Verlangen des Auftraggebers entweder herauszugeben oder zu löschen.

Opt. : Im Falle von Test- und Ausschussmaterialien ist eine Einzelbeauftragung nicht erforderlich.

Opt. : Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Auftraggeber.\*

(10)

Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich der Auftrag- nehmer den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglich- keiten zu unterstützen. (Anmerkung: Im Vertrag können die Parteien hierzu eine Vergütungsregelung treffen.)

(1)

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. daten- schutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

(2)

Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt §3 Abs. 10 entsprechend. (Anmerkung: Im Vertrag können die Parteien hierzu eine Vergütungsregelung treffen).

(3)

Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

(1) Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffe- nen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung soweit vereinbart. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftrag- geber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

**§ 6 Nachweismöglichkeiten**

**Mustervertragsanlage**

Auftragsverarbeitung i. S. d. Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

**9**

(1)

Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.

Opt.: Können auch konkrete Arten von Nachweisen genannt werden bzw. zum Nachweis der Einhaltung der vereinbarten Pflichten, kann der Auftragnehmer, dem Auftraggeber folgende Informationen zur Verfügung vorlegen:

Variante 1 Durchführung eines Selbstaudits

Variante 2 unternehmensinterne Verhaltensregeln einschließlich eines externen Nachweises über deren Einhaltung

Variante 3 Zertifikat zu Datenschutz und/oder Informationssicherheit (z. B. ISO 27001)

Variante 4 genehmigte Verhaltensregeln nach Art. 40 DS-GVO

Variante 5 Zertifikate nach Art. 42 DS-GVO

Variante 6 Auftraggeber und Auftragnehmer verständigen sich darauf, dass der Nach- weis auch durch folgende Unterlagen / Zertifikate erbracht werden kann:

…

…

◼

◼

(2)

Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Auftragnehmer darf diese von der vorhe- rigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerich- teten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht.

Variante Der Auftraggeber stimmt der Benennung eines unabhängigen externen Prüfers durch den Auftragnehmer zu, sofern der Auftragnehmer eine Kopie des Audit- berichts zur Verfügung stellt.

Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Auftragnehmer eine Vergütung verlangen, wenn dies im Vertrag vereinbart ist. Der Aufwand einer Inspek- tion ist für den Auftragnehmer grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

(3)

Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Auftraggebers eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Absatz 2 entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

**§ 7 Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)**

**Mustervertragsanlage**

Auftragsverarbeitung i. S. d. Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

**10**

(1)

Der Einsatz von Subunternehmern als weiteren Auftragsverarbeiter ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber vorher zugestimmt hat.

(2)

Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Auftrag- nehmer weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistung beauftragt. Der Auftragnehmer wird mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.

Variante 1

Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. die nachfolgend beschriebenen Teilleistun- gen werden unter Einschaltung folgender Subunternehmer durchgeführt:

Vor der Hinzuziehung weiterer oder der Ersetzung aufgeführter Subunternehmer holt der Auftragnehmer die Zustimmung des Auftraggebers ein, wobei diese nicht ohne wichtigen datenschutzrechtlichen Grund verweigert werden darf. (Anmerkung: Sonstige Verweigerungsgründe sind üblicherweise im Hauptvertrag geregelt) .

Variante 2

Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragnehmer Subunternehmer hinzuzieht. Vor Hinzuziehung oder Ersetzung der Subunternehmer informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber (ggf. Frist und/oder Regelung für Notfallsituationen) .

Der Auftraggeber kann der Änderung – innerhalb einer angemessenen Frist – aus wichtigem Grund – gegenüber der vom Auftraggeber bezeichneten Stelle widerspre- chen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben. Liegt ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grund vor, und sofern eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen den Parteien nicht möglich ist, wird dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt (als Option) .

Variante 3

Eine Weitergabe von Aufträgen im Rahmen der in dem Vertrag

vereinbarten Tätigkeiten an Subunternehmer durch den Auftragnehmer erfolgt nicht.

(3)

Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es dem Auftragneh- mer, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer zu übertragen.

**Name und Anschrift des Subunternehmers**

**Beschreibung der Teilleistungen**

xxx

xxx

**ggf. Anhang über technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO (vgl. auch § 3 Abs. 2 der Mustervertragsanlage)**

**§9 Haftung und Schadensersatz**

**§ 8 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl**

**Mustervertragsanlage**

Auftragsverarbeitung i. S. d. Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

**11**

(1)

Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als »Verant- wortlicher « im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.

(2)

Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile – einschließ- lich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Verein- barung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(3)

Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Anlage zum Datenschutz den Regelungen des Vertrages vor. Sollten einzelne Teile dieser Anlage unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Anlage im Übrigen nicht.

(4)

Es gilt deutsches Recht.

Variante 1

Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffener Personen entspre- chend der in Art. 82 DS-GVO getroffenen Regelung.

Variante 2

Individuelle Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber, die den spezifi- schen Umständen und Interessen beider Parteien entspricht. ( Anmerkung: Eine solche Regelung könnte wie folgt lauten: Eine zwischen den Parteien im Leistungsvertrag (Hauptvertrag zur Leistungserbringung) vereinbarte Haftungsregelung gilt auch für die Auftragsverarbeitung, außer soweit ausdrücklich etwas anderes vereinbart.)



Bitkom vertritt mehr als 2.400 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon 1.600 Direktmit- glieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlandsumsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, mehr als 300 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software,

IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 79 Prozent der Unternehmen haben ihren Haupt- sitz in Deutschland, weitere 9 Prozent kommen aus Europa, 8 Prozent aus den USA. 4 Prozent stammen aus Asien, davon die meisten aus Japan. Bitkom fördert die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

**Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.**

Albrechtstraße 10

10117 Berlin

**T** 030 27576-0

**F** 030 27576-400

[bitkom@bitkom.org](mailto:bitkom@bitkom.org)

[**www.bitkom.org**](http://www.bitkom.org/)